



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 156-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.207

Eingereicht am: 04.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1407/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausländische Fahrende: Wann vertritt der Regierungsrat die Interessen der Wileroltiger?

Wieder einmal wurde der Autobahnrastplatz bei Wileroltigen von ausländischen Fahrenden besetzt. Die Behörden belohnen dieses unverschämte Verhalten noch damit, dass der Rastplatz für die übrigen Verkehrsteilnehmer gesperrt und somit für die Fahrenden exklusiv reserviert wird. Dies ist nach den Einschränkungen während der Corona-Pandemie für viele unverständlich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso wurde ausländischen Fahrenden der Grenzübergang in die Schweiz erlaubt, während für die übrige Bevölkerung diesbezüglich Einschränkungen galten?
2. Hat sich der Regierungsrat gegenüber dem Bund beschwert, dass dieser Grenzübergang stattgefunden hat? Wenn nein, warum schweigt er dazu?
3. Wie hoch beziffert (oder zumindest schätzt) der Regierungsrat die bisher entstandenen Kosten für Sicherheit, Kehrichtentsorgung, Hygiene- und Sanitäreinrichtungen? Welche Kosten gehen zulasten der Steuerzahler?
4. Wurden von den ausländischen Fahrenden alle Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit betreffend COVID-19 eingehalten? Falls nicht, welche Massnahmen wurden missachtet und welche Folgen hatten diese Verfehlungen?
5. Hat der Regierungsrat bei den Bundesbehörden, namentlich beim Bundesamt für Strassen, interveniert und sich für eine rasche Wegweisung der ausländischen Fahrenden eingesetzt? Wenn nicht, warum hat der Regierungsrat dies unterlassen?
6. Welche Massnahmen will der Regierungsrat unternehmen, damit eine illegale Besetzung des Rastplatzes Wileroltigen künftig unterbunden wird?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Zwischen dem 25. März und dem 11. Mai 2020 hat die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Erfüllung der in der COVID-19-Verordnung 2 enthaltenen Bestimmungen bei der Einreise in die Schweiz systematisch geprüft. Seit dem 11. Mai 2020 überprüft die EZV wieder risikoorientiert, ob eine Person zur Einreise berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, weist die EZV die Person zurück.

Ausländische Fahrende unterstanden der COVID-19-Verordnung 2 ebenso wie alle anderen ausländischen Staatsangehörigen. Im Zeitraum von April bis Juni 2020 haben viele Fahrende wiederholt versucht, unberechtigt in die Schweiz einzureisen. Einigen Fahrenden gelang mehrmals die Einreise über unbesetzte, zum Teil geschlossene oder verbarrikadierte Grenzübergänge. Gleichzeitig kam es wiederholt vor, dass Fahrende nach einer Rückweisung versucht haben, über einen anderen Grenzübergang einzureisen. Einige der Wohnwagen-Kolonnen, die in die Schweiz gelangten, wurden durch die zuständige Kantonspolizei im Inland angehalten. Der Grossteil dieser Einreisen konnte jedoch verhindert und die Fahrenden zurückgewiesen werden.

In Fällen, in welchen die Fahrenden bei der illegalen Einreise nicht «auf frischer Tat» ertappt werden konnten, war es nicht immer möglich, nachzuvollziehen, wo die Fahrenden eingereist sind oder wie ihre weitere Reiseroute ausgesehen hat. Werden Fahrende im Inland festgestellt, liegt die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen bei den jeweiligen Kantonen.

Der Regierungsrat hält somit fest, dass nicht davon gesprochen werden kann, dass der Grenzübertritt durch den Bund oder die Grenzkantone erlaubt oder geduldet worden wäre.

Zu Ziffer 2

Aufgrund der Darlegungen in Ziffer 1 hat sich der Regierungsrat nicht beim Bund beschwert.

Zu Ziffer 3

Die Kosten werden vollumfänglich vom ASTRA übernommen. Insofern fliessen Staatsmittel des Bundes. Im laufenden Jahr erhöhen sich aufgrund der Anwesenheit der Fahrenden auf dem Rastplatz Wileroltigen die Kosten für die Reinigung und für die Gewährleistung der Sicherheit um rund Fr. 250'000.-.

Zu Ziffer 4

Für die fraglichen Gruppen in Wileroltigen galt wie für alle anderen Fahrenden das Standard-Schutzkonzept für offizielle Halteplätze der Jenischen, Sinti und Roma unter Covid-19 des SECO vom 15. Mai 2020. Soweit der Regierungsrat dies beurteilen kann, hielten sich die Fahrenden an das Konzept. Es ist kein Fall bekannt, wonach eine Person der auf dem Rastplatz Wileroltigen ansässigen Gruppe positiv auf das Coronavirus getestet worden wäre. Eventualplanungen für einen solchen Fall standen jedoch bereit. Auf dem Rastplatz wurden zudem räumliche Absperrungen vorgenommen, was zur temporären Schliessung des Rastplatzes für andere Autobahnbenutzende geführt hat.

Der Regierungsrat sah keinen Anlass, beim Bund zu intervenieren.

Zu Ziffer 5

Die Lebensform der Fahrenden geniesst einen grundrechtlichen Schutz. Daraus ergibt sich auch der Anspruch, sich an geeigneten Orten vorübergehend niederlassen zu dürfen. Der Kanton Bern respektiert

dieses Grundrecht der Fahrenden. Diesen Anspruch umzusetzen und geeignete Standorte zu finden, erweist sich in Praxis jedoch oft als schwierig. Werden nicht offizielle Transitplätze genutzt, fehlen diese oder sind sie überlastet, sind jeweils in Zusammenarbeit mit den Fahrenden und den betroffenen Grundeigentümern Lösungen zu suchen. Die allfällige Wegweisung von Fahrenden hat sich an die rechtlichen Vorgaben zu halten.

Mit Blick auf den vorliegenden Fall gilt es festzuhalten, dass der Kanton Bern für die Sicherheit auf der Nationalstrasse und auf dem Rastplatz Wileroltigen zuständig ist. Das ASTRA hat mit Datum vom 2. Juni 2020 einen Antrag gestellt, die Zone ausserhalb des für die Fahrenden abgesperrten Bereichs zu räumen. Diesen Bereich haben alle dort niedergelassenen Fahrenden am 10. Juni 2020 dann auch tatsächlich verlassen.

Zu Ziffer 6

Es sind bereits Massnahmen auf dem Rastplatz Wileroltigen getroffen und umgesetzt worden. Auf dem für die Fahrenden abgetrennten Teil des Rastplatzes können sich maximal 20 Gespanne niederlassen. Die Zufahrt zum Rastplatz ist mittlerweile mit einer physischen Barriere versehen, so dass eine illegale Besetzung des Rastplatzes durch Fahrende nicht mehr möglich ist. Die Bewirtschaftung der Barriere erfolgt durch den rund um die Uhr verfügbaren Sicherheitsdienst des ASTRA. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Seither kam es zu keinen Problemen mehr.

Verteiler

– Grosser Rat